





Presseinformation

 An die Vertreterinnen und Vertreter
der Medien

 Wiesbaden, 28. Februar 2014

Nr. 15

Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge:

Vorauswahl für das 2. Humanitäre Aufnahmeprogramm der Bundesregierung beendet

Wiesbaden. In Hessen ist die Benennung aufzunehmender Personen auf der Grundlage der Meldungen der Ausländerbehörden durch das Hessische Innenministerium gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt.

Dem hessischen Kontingent von 256 Aufnahmeplätzen standen über 5.000 individuelle Vorschläge zur Aufnahme gegenüber. Im Hessischen Innenministerium wurde aus den für eine Aufnahme in Betracht kommenden syrischen Flüchtlingen innerhalb kürzester Zeit eine Vorschlagliste von 256 Personen erarbeitet. Dies liegt nun dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Entscheidung vor. Bei der Auswahlentscheidung hat Hessen vorrangig Familien mit Kindern mit derzeitigem Aufenthalt in Syrien berücksichtigt.

Die hessischen Ausländerbehörden wurden darüber informiert, welche Aufnahmevorschläge an das Bundesamt weitergeleitet wurden und können bei Nachfragen hier lebender Verwandter, ob ein Vorschlag berücksichtigt wurde, Auskunft erteilen. Über die ausgewählten Aufnahmevorschläge entscheidet das Bundesamt in Nürnberg abschließend.

Hintergrund:

Im Dezember hatten sich die Innenminister von Bund und Ländern in Anbetracht der anhaltenden Krisensituation darauf verständigt, weitere 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge in Deutschland aufzunehmen. Eine entsprechende Aufnahmeanordnung hat das Bundesministerium des Innern am 23. Dezember 2013 erlassen. Vor allem Angehörigen von bereits in Deutschland lebenden Syrern soll damit die Einreise zu ihren Verwandten ermöglicht werden.

Die Bundesregierung und der UNHCR haben das Vorschlagsrecht für zusammen 1.500 Personen, die Bundesländer für 3.500 Personen; diese werden entsprechend der Ländergröße auf die 16 Bundesländer verteilt. Hessen konnte 256 Personen melden.

Alle diejenigen Personen, die im Vorschlag des Hessischen Innenministeriums zum 2. Humanitären Aufnahmeprogramm des Bundes nicht berücksichtigt werden konnten, haben grundsätzlich die Möglichkeit, eine Aufnahme auf der Basis des (erweiterten) hessischen Aufnahmeprogramms zu beantragen.

Das Hessen-Programm erlaubt es, Aufenthaltserlaubnisse an syrische Flüchtlinge zu erteilen, die die Einreise zu ihren in Hessen lebenden Verwandten beantragen. Voraussetzung ist, dass sich die Aufnehmenden vor der Einreise ihrer Angehörigen verpflichten, für deren Unterbringung und Lebensunterhaltskosten aufzukommen. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung für 365 einreisewillige Personen nach dem Beschluss des Hessischen Landtags vom 6. Dezember 2013 beschränkt. Das heißt: Für diese 365 Personen werden Krankheitskosten von der Verpflichtungserklärung ausgenommen, müssen also in diesen Fällen nicht von den Aufzunehmenden selbst getragen werden. Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Ausländerbehörden.